

Hochlastzeitfenster 2025

Elektrizitätswerk Dahner Felsenland für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für **2025** sind nachfolgend dargestellt:

Entnahmeebene	Winter 01.12.-29.02.	Frühling 01.03.-31.05.	Sommer 01.06.-31.08.	Herbst 01.09.-30.11.
Mittelspannung	07:15 - 07:30 07:45 - 08:45 09:30 - 15:15	entfällt	11:45 - 12:00 12:15 - 12:45 13:45 - 14:30 14:45 - 15:00	entfällt
Umspannung	09:45 - 10:00	entfällt	09:45 - 10:00	10:00 - 10:15
Niederspannung	18:00 - 20:00	entfällt	entfällt	entfällt

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Zur Inanspruchnahme des Individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.